

Die Geburtsbegleitung in der Corona-Schutz-Verordnung NRW

Zu Beginn der Pandemie wurde die Begleitung Gebärender und Sterbender nicht zu gelassen

Nach Kontaktaufnahme mit dem Land NRW und einigen Krankenhäusern der Region mit der Forderung, die Geburts- und Sterbebegleitung zuzulassen, da das Verbot einer Begleitung ethisch nicht tragbar ist, beschloss die Landesregierung (Land.NRW) weitere Restriktionen ab dem 23.März 2020

Eine Geburtsbegleitung galt nun aus ethisch-sozialen Gründen geboten. Die Krankenhäuser gewährten nun die Geburtsbegleitung in der Endphase der Geburt. Die Empfehlung in der CoronaSchVO bezog sich jedoch keineswegs auf eine Begrenzung einzelner Phasen, vor allem nicht auf die letzte Phase der Geburt.

Das Land NRW reagierte auf meine Bitte um Klarstellung schon am 16.4.2020 und am 17.04.2020 folgendermaßen:

„Die Geburtsbegleitung durch einen nahen Angehörigen ist zu jeder Zeit geboten, auch im OP bei einem Kaiserschnitt. Grundlage ist der §2 CoronaSchVO NRW vom 22.03.2020.

Einschränkungen sind laut §2 Abs.1 CoronaSchV möglich (Auslastung der Geburtsstation, Größe der Räumlichkeiten, Personalsituation, Belastung mit Corona-Patienten etc.).“

"Die Klinikleitung hat bei ihrer im Einzelfall zu treffenden Entscheidung aber die Belange von Ehe und Familie Art.6 GG im besonderen Maße im Blick zu halten und soll die Ausnahme im Regelfall zulassen ("soll" bedeutet im juristischen Sinne regelmäßig "muss"), wenn nicht gravierende Umstände dagegen sprechen.

Dabei erscheint es aus Sicht der Landesregierung indes untunlich, Väter bei der Geburt erst im Endstadium dazu zu holen...Denn wenn der Vater überhaupt zugelassen wird, realisiert sich damit bereits das etwaige Risiko des Eintrags des Coronavirus in die Klinik; weshalb der Besuch dann erst im Geburtsendstadium zugelassen werden sollte, ist nicht nachvollziehbar."

Die Krankenhäuser in Troisdorf und Bonn wissen um diese Stellungnahme durch das Land NRW, da ich diese darüber informierte.

Nachdem die Geburts- und Sterbebegleitung in den folgenden CoronaSchutzverordnungen NRW z.B. vom 30.09./17.10.2020 nicht mehr benannt wurde und manche Krankenhäuser wider besseren Wissens an ihrer Strategie festhielten, die Begleitperson erst ab der Endphase der Geburt zuzulassen, wandte ich mich erneut das Land NRW.

Ich forderte die Geburts- und Sterbebegleitung mit in die CoronaSchVO aufzunehmen und diese von einem Besuch zu unterscheiden.

Ab dem 30.10.2020 galt für die Krankenhäuser §5 Abs. 3 CoronaSchVO NRW:

"Die in Absatz 1 genannten Gesundheitseinrichtungen haben im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts nach Absatz 2 in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt infektionsschutzgerecht zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Begleitung Sterbender."